



## **Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 10**

Gem. § 1a Abs. 2 der Niedersächsischen Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.05.2021 (Niedersächsische Corona-Verordnung) in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) erlässt der Landkreis Gifhorn folgende Allgemeinverfügung:

1. Es wird festgestellt, dass die 7-Tage-Inzidenz im Sinne des § 1a Niedersächsische Corona-Verordnung auf dem Gebiet des Landkreises Gifhorn an drei aufeinander folgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den Wert von 10 überschritten hat.
2. Ab dem 20.07.2021 gelten daher die Schutzmaßnahmen nach den §§ 2 bis 16a der Niedersächsischen Corona-Verordnung, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10, aber nicht mehr als 35 Anwendung finden.
3. Die Allgemeinverfügung des Landkreises Gifhorn zur Unterschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 10 vom 19.06.2021, Amtsblatt Nr. 6, XLVIII. Jahrgang, tritt gleichzeitig außer Kraft.
4. Diese Allgemeinverfügung ist gem. § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Eine Klage gegen die vorgenannten Maßnahmen hat keine aufschiebende Wirkung.
5. Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) als bekannt gegeben.

### **Begründung**

Rechtsgrundlage für die getroffenen Regelungen ist § 1a Abs. 2 Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 30.05.2021 (Niedersächsische Corona-Verordnung), zuletzt geändert mit Verordnung vom 15. Juli 2021, in Verbindung mit § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD).

Überschreitet gem. § 1a Abs. 2 Niedersächsische Corona-Verordnung in einem Landkreis die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinander folgenden Tagen (Dreitagesabschnitt) den in der Verordnung festgelegten Wert, so stellt der Landkreis durch öffentlich bekannt zu gebende Allgemeinverfügung den Zeitpunkt fest, ab dem die jeweilige Schutzmaßnahme in seinem Gebiet gilt; die jeweilige Schutzmaßnahme gilt ab dem übernächsten Tag nach dem Ablauf des Dreitagesabschnitts nach Halbsatz 1.

Im Landkreis Gifhorn lag an drei aufeinander folgenden Tagen (16.07.2021 bis 18.07.2021) die 7-Tage-Inzidenz über dem Wert von 10 (16.07.2021 Inzidenz 11,3; 17.07.2021 Inzidenz 15,9; 18.07.2021 Inzidenz 17,0). Maßgeblich hierfür sind gem. § 1a Abs. 1 Niedersächsische Corona-Verordnung die vom Robert Koch-Institut im Internet unter <https://www.rki.de/inzidenzen> für den Landkreis Gifhorn veröffentlichten Zahlen (Stand: 18.07.2021).

Dementsprechend ist festzustellen, dass ab dem 20.07.2021 gem. § 1a Niedersächsische Corona-Verordnung die jeweiligen Schutzmaßnahmen, die bei einer 7-Tage-Inzidenz von mehr als 10, aber nicht mehr als 35 gelten, Anwendung finden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgenden Möglichkeiten zur Verfügung:

#### 1. Schriftlich oder zur Niederschrift

Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Anschrift lautet: Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig. Der Klage sollen diese Allgemeinverfügung im Original oder in Kopie und so viele Abschriften der Klage mit ihren Anlagen beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

#### 2. Auf elektronischem Weg

Die Klage kann auch durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach erhoben (EGVP) erhoben werden.

Gifhorn, den 19.07.2021

Landkreis Gifhorn

Dr. Andreas Ebel